

§1 Name und Adresse des Vereins

Salzburger Funk Modell Auto Verein Sitz in Salzburg. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesgebiet Salzburg. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt

§2 Sinn und Zweck des Vereins

Der Verein dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt: Förderung sinnvoller Freizeitgestaltung durch die Anleitung und den Bau von Funkferngesteuerten Modellen (Auto, Schiffe, etc.).

§3 Mittel und Erreichung des Zwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und Materiellen Mittel erreicht werden.

- Durchführung verschiedener Veranstaltungen mit Funkferngesteuerten Modellen (Fahrzeugen).
- Ausschreibung von Meisterschaften.
- Einhebung von Aufnahme- u. Mitgliedsbeiträgen.

§4 Arten der Mitgliedschaft

- Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Ordentliche, Außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und können auch nicht in den Vorstand gewählt werden!

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Jeder hierfür Interessierte wird aufgenommen.
- Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung

des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

- Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- Über die Wiederaufnahme eines ehemaligen Mitglieds als ordentliches oder außerordentliches Mitglied in den Verein, entscheidet nur der Vorstand!
- Eine Änderung der Mitgliedschaft (Außerordentlich-ordentliche oder umgekehrt) ist beim Vorstand zu beantragen und wird im Folgejahr gültig.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- Austritt durch mündliche oder schriftliche Meldung beim Vereinsvorstand und gleichzeitige Rückgabe des Clubausweises. Außerdem werden eventuelle finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein mit sofortiger Wirkung fällig. Die Kündigungszeit beträgt 3 Monate.
- Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§7 Recht und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat vom Tag der Aufnahme an das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Erfahrung seiner Clubkameraden beim Bau seiner Modelle in Anspruch zu nehmen.

- Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
- Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- Außerdem hat jedes Mitglied bei Vereinsveranstaltungen bei den anfallenden Arbeiten tatkräftig mitzuhelfen.
- Jedes Mitglied muss sein Modellauto nachweislich versichert haben.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§9 Die Generalversammlung

Die Ordentlich Generalversammlung findet alle Jahre 1mal statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Obmann jederzeit einberufen werden.

Die Generalversammlung entscheidet über

- Den allgemeinen Bericht des Vorstandes
- Den Kontrollbericht (der Kassaprüfung) etc.
- etwaige Anträge der Mitglieder

- Allfälliges

Die Einberufung der Generalhauptversammlung hat min. 2 Wochen vor dem betreffenden Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Etwaige Anträge von anderen Mitgliedern betreffenden Termin dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Sitz und Stimmrecht stehen allen Mitgliedern über 16 Jahren zu. Die Generalversammlung (ordentlich oder außerordentlich) ist beschlussfähig, wenn mehr als 10 % der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, findet im gleichen Raum, nur 30 Minuten später, mit der gleichen Tagesordnung die Generalversammlung statt, die dann voll beschlussfähig ist. In beiden Fällen ist die Beschlussfähigkeit nur dann gegeben, wenn der sind:

- Die Beschlüsse mit Ausnahme der Auflösung und der Statutenänderung erfolgreicher einfacher Stimmenmehrheit. Letztere (Auflösung und Statutenänderung) benötigen zur Gültigkeit mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann oder dessen Stellvertreter.
- Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;

- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Der Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und sowie Kassier/in. Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt, sofern ihm nicht von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden anlässlich einer Generalversammlung das Misstrauen ausgesprochen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Obmann oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vereins- o. Ehrenmitglied vertreten lassen. Dieser Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Der Obmann oder dessen Stellvertreter hat die Vorstandsmitglieder persönlich oder schriftlich mindestens 2 Tage vor der Ausschusssitzung in Kenntnis zu setzen. Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgen durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder sind vom Clubbeitrag befreit und müssen keinen Arbeitsdienst nachweisen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann oder dessen Stellvertreter. Ehrenmitglieder haben nur beratende Funktion. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens

mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;

- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lt. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern; Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und, oder des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassier/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der

Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassier/in ihre Stellvertreter/innen.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§15 Schiedsgericht

Über Streitigkeiten der Mitglieder in Vereinsangelegenheiten über die keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet ein Schiedsgericht, Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. welches seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit fasst. Diese Beschlüsse treten sofort in Kraft. Das Schiedsgericht setzt sich aus je 2 von jedem Streitteil, namhaft zu machenden Vorstandsmitgliedern und einem Vorsitzenden wird jeweils vom Vorstand ernannt. Der vorsitzende besitzt volles Stimmrecht. Eine Berufung ist nicht möglich. In der Generalversammlung haben die beteiligten Parteien, sofern darüber abgestimmt wird, kein Stimmrecht in dem betreffenden Punkt. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

Bei freiwilliger Auflösung des Vereins geht, nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten, das verbleibende Kapital einem wohltätigen Zweck zu. Beschlüsse über die freiwillige Auflösung erfolgen mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Haltungsschluss

Der verein bzw. dessen Funktionäre haften nicht für eventuelle bei Veranstaltungen, Wettkämpfen oder normalem Vereinsbetriebeintretenden Unfälle oder Beschädigungen, ebenso wenig für Verluste oder Folgen daraus, ebenso wenig der zu den Veranstaltungen mitgebrachten Gegenstände, Sachen oder Geldwerte.

§ 18 Zeichnungsberechtigt

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und Kassier gemeinsam zu unterschreiben. Im Falle einer Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers Ihre Stellvertreter.